

RATGEBER

Zu wieviel Teamarbeit bin ich als Teilzeitlehrperson verpflichtet?

Seit der Einführung des neuen Anstellungsrechts ist die Arbeit der Lehrpersonen mit einer Gesamtjahresarbeitszeit geregelt, wovon das reine Unterrichten etwa die Hälfte der Arbeitsverpflichtung ausmacht.

Lehrpersonen mit Teilpensen wissen exakt, wie viele Unterrichtslektionen sie zu erteilen haben. Auch ist jeder Teilzeitlehrperson klar, mit wieviel Zeit sie etwa für die Unterrichtsplanung, -vorbereitung und -auswertung rechnen muss. Ausserdem hat auch sie administrative Aufgaben und Kontakte sowie persönliche Weiterbildung zu leisten.

Offenen Fragen lassen sich bei der gemeinsamen Arbeitszeit (§ 36 VALL) orten. Sie beträgt maximal 10 Prozent der Jahresarbeitszeit, berechnet im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad – aber mindestens 20 Stunden pro Schuljahr. Wer das Gefühl hat, von der Schulleitung zu weit mehr verpflichtet zu werden, dem bleibt nichts anderes übrig, als zumindest eine Zeit lang diese gemeinsame Arbeitszeit mit einer Arbeitszeiterfassung aufzuzeigen. Über das Jahr gesehen haben Teilzeitlehrpersonen das Anrecht auf einen Ausgleich.

Berechnungsbeispiel einer Sekundarlehrperson mit einem Teilpensum von 12 Lektionen: Die Jahresarbeitszeit im Vollpensum mit 28 wöchentlichen Lektionen beträgt 1950 Stunden. Mit 12 Lektionen beträgt demnach das Anstellungspensum 43 Prozent, was 839 Stunden Jahresarbeitszeit ergibt. Diese wird wie folgt aufgeteilt:

||| Unterrichtszeit: 468 Stunden (12 mal 1 Stunde mal 39 Schulwochen);

||| Frei gestaltbare Arbeitszeit: 287 Stunden;

||| Gemeinsame Arbeitszeit: maximal 84 Stunden.

Bei gemeinsamer Arbeitszeit handelt es sich grundsätzlich um Aufgaben, welche im Interesse der ganzen Schule wahrgenommen werden, zum Beispiel:

||| Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen;

||| Organisation von und Teilnahme an Anlässen und Veranstaltungen der Schule;

||| Weiterbildung im Kollegium;

||| Öffentlichkeitsarbeit für die Schule sowie Teilnahme an Veranstaltungen für Eltern zu Gunsten der ganzen Schule (nicht aber Elternabende im Rahmen der Klassenarbeit).

Formen und Gefässe für die gemeinsame Arbeitszeit sind schulintern auszuhandeln und verbindlich festzulegen. Besonders dort, wo relativ viele Teilzeitlehrpersonen an einer Schule unterrichten, bedeutet die reibungslose Schulorganisation eine besondere Herausforderung aller Beteiligten. Die vom BKS herausgegebene Broschüre «Geleitete Schule – Orientierungshilfe zum Berufsauftrag und zur Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer» wird daher wärmstens empfohlen. Sie kann beim BKS, Bachstrasse 15, 5001 Aarau, bezogen oder auf dem Internet www.ag.ch/geleiteteschule eingesehen werden.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

Früher erschienene Ratgeber-Artikel können Sie von der Internetseite www.alv-ag.ch herunterladen.

